



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jette Waldinger-Thiering

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit (MJG)

Auswirkungen der Amtsgerichtsstrukturreform in Rendsburg-Eckernförde

Vorbemerkung der Fragestellerin: Rendsburg-Eckernförde ist der flächengrößte Kreis in Schleswig-Holstein mit weiten Anfahrtswegen. Derzeit gibt es mit den Amtsgerichten in Rendsburg und in Eckernförde zwei Amtsgerichte, durch die den Bürgerinnen und Bürgern ein ortsnaher Rechtsschutz und ein leichter Zugang zur Justiz ermöglicht wird. Auch der „kleinere“ Standort Eckernförde ist für rund 100.000 Einwohner und 50 Gemeinden zuständig.

Vorbemerkung der Landesregierung: Neben den Antworten auf die einzelnen Fragen wird auf die Pressemitteilung des MJG vom 20.10.2025 zur Amtsgerichtsstrukturreform verwiesen, die wiederum auf Beschlüsse des Lenkungsausschusses zur Amtsgerichtsstrukturreform vom 19.09.2025 und 17.10.2025 Bezug nimmt. Danach empfiehlt der Lenkungsausschuss der Justizministerin, im Kreis Rendsburg-Eckernförde die geprüfte Option einer Zusammenlegung der Amtsgerichte Rendsburg und Eckernförde aufgrund der erheblichen erforderlichen Investitionen in ein alternatives Gebäude nicht weiter zu verfolgen.

- 1) Welche fachlichen und standortspezifischen Kriterien außer dem Bauzustand von genutzten Gebäuden werden bei der Bewertung zur potentiellen Schließung eines Standorts berücksichtigt?

Antwort:

Neben dem Bauzustand der von den Gerichten genutzten Gebäuden sind im Rahmen einer möglichen Amtsgerichtsstrukturereform eine Vielzahl von fachlichen und standortspezifischen Kriterien in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Wie bereits im Zuge der vorangegangenen Reformen der Amtsgerichtsstruktur zugrunde gelegt ist es das Ziel einer Reform, diejenigen Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine qualitativ hochwertige, schnelle und auf zukünftige Herausforderungen flexibel reagierende Rechtsprechung ermöglichen. Hierbei sind die durch die fortschreitende Digitalisierung aller Lebensbereiche seit der letzten Reform im Jahr 2005 eingetretenen Veränderungen ebenso zu berücksichtigen wie die seither gestiegenen Anforderungen an eine Spezialisierung der Rechtsfindung. Ressourcennutzung, Bürgerfreundlichkeit und örtliche Erreichbarkeit des konkreten Standortes, Bezirksgröße, Mitarbeiterzahl und „Manageability“ des Gerichtes sind weitere zu berücksichtigende Faktoren.

Schließlich sind Reformvorhaben immer und besonders in Zeiten einer schwierigen Haushaltslage des Landes auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit zu betrachten.

- 2) Mit welchen Folgekosten in welcher geschätzten Höhe rechnet die Landesregierung mittlerweile durch Schließung von Standorten, beispielsweise durch Umzugskosten, Fahrt- und Übernachtungskosten von Prozessbeteiligten u.a.?

Antwort:

Soweit im Rahmen einer möglichen Strukturreform Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einem anderen Standort eingesetzt werden, entstehen ggf. vorübergehende Umzugs- bzw. Reisekosten. Da diese jedoch vom jeweiligen Wohnort des Mitarbeitenden abhängig sind, ist eine abstrakte Berechnung nicht möglich.

Übernachungskosten von Prozessbeteiligten dürften mit Blick auf die taggleiche Erreichbarkeit sämtlicher Gerichtsstandorte in einem Land wie Schleswig-Holstein grundsätzlich in keinem anderen Umfang anfallen wie

bisher. Im übrigen sind derartige Kosten grundsätzlich von den Prozessbeteiligten selbst zu tragen.

- 3) Sollen nach bisherigen Empfehlungen beide Amtsgerichte im Kreis Rendsburg-Eckernförde erhalten bleiben?

Antwort:

Der Lenkungsausschuss ist der Einschätzung der Projektgruppe gefolgt, dass die skizzierten wirtschaftlichen Vorteile einer Zusammenlegung des Amtsgerichts Eckernförde mit dem Amtsgericht Rendsburg Vorbehalten unterliegen, und hat empfohlen, beide Amtsgerichte beizubehalten. Vgl. bereits die vorangestellte Antwort im Rahmen der Vorbemerkung mit Bezugnahme auf die Pressemitteilung des MJG vom 20.10.2025. Bis zu deren Veröffentlichung war mit dem Lenkungsausschuss die Vertraulichkeit der Beratungen und des Projektgruppenberichts vereinbart.

- 4) Inwieweit spielt die geplante Erweiterung des Marinestützpunktes Eckernförde zum größten Marinestandort Schleswig-Holsteins mit über 4.000 Soldatinnen und Soldaten samt Familien eine Rolle bei der Empfehlung zum Standort Eckernförde?

Antwort:

Bei einer derzeitigen Größe von ca. 90.000 Gerichtseingesessenen hat eine mögliche Erweiterung des Marinestützpunktes Eckernförde absehbar keinen nachhaltigen Einfluss auf die Empfehlung zum Standort Eckernförde, wie umgekehrt der Abbau von Bundeswehrstandorten auch in der Vergangenheit nicht zu einer Auflösung oder Zusammenlegung von Gerichtsbezirken geführt hat.

- 5) Wie ist die aktuelle Planung zur Nebenstelle des Finanzamts Eckernförde-Schleswig in der Bergstraße und welches Nachnutzungskonzept gibt es für das Gebäude in der Gerichtsstraße, in dem zurzeit noch die Schutzpolizei untergebracht ist?

Antwort:

Das Gebäude in der Bergstraße 50, 24340 Eckernförde, wird nach Auszug des Finanzamtes für eine Nachnutzung durch die Polizei hergerichtet. Die entsprechenden Vergaben für die Fachplaner sind gegenwärtig in

Bearbeitung.

Zur Folgenutzung des Gebäudes in der Gerichtsstraße 4 wurden noch keine Entscheidungen getroffen.